

Beschlussvorlage	
VL-24/2021	
Datum	17.02.2021
Aktenzeichen	20
Sachbearbeiter/-in	Herr Messerschmidt

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.03.2021	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	01.03.2021	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	01.03.2021	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	04.03.2021	beschließend

Betreff:

**Vereinsförderrichtlinien;
Zuschüsse für Unterhaltungsmaßnahmen in Sanitärräumen und Energiesparmaßnahmen**

Sachdarstellung:

Aufgrund des vorgelegten Renovierungs- und Sanierungskonzept des Vereinsheimes des Sportvereines Kölschhausen wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 24.04.2017, 24.07.2017 und am 28.08.2017 eine Überarbeitung der Förderrichtlinien diskutiert.

Ziel sollte es sein, dass den Vereinen ein Anreiz geschaffen werden soll, um die bestehenden Pachtverhältnisse in Erbbaupachtverhältnisse umzuwandeln. Ein Großteil der Vereinsgebäude ist aktuell in Form von einfachen Pachtverträgen an den jeweiligen Verein verpachtet. Hierdurch sind die Vereine derzeit aus rechtlicher Sicht lediglich für die Unterhaltung der Gebäude zuständig, bei Investitionen hingegen ist die Gemeinde in der Verantwortung. Durch eine Erbbaupacht sollen künftig auch die Investitionen einheitlich durch die Vereine in eigener Verantwortung durchgeführt und nach den Förderrichtlinien bezuschusst werden.

In dem beigefügten Auszug der Förderrichtlinien wurde eine **zusätzliche** Förderung von Sanierungen von Sanitärräumlichkeiten berücksichtigt. Unter dem Begriff Sanitärräume sind Toilettenräume, Umkleieräume sowie Duschräume zu verstehen.

In diesen Bereichen kommt es in besonderem Maße auf Sauberkeit und Hygiene an. Gerade in öffentlich genutzten Sanitäranlagen besteht die Gefahr, dass Krankheitskeime übertragen werden.

Hierzu wurden die Vereinsförderrichtlinien um den § 12 a „Zuschüsse für die Sanierung von Sanitärräumen vereinseigener Anlagen“ ergänzt (siehe Anlage)

O. g. Ergänzung der Vereinsförderrichtlinien hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.08.2017 beschlossen.

Darüber hinaus, müssten in diesem Zuge die §§ 11 (Investitionen an vereinseigenen Anlagen) und 12 (größere Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen) angepasst werden. In der Praxis erfolgte in der Vergangenheit eine Förderung bei vereinseigenen als auch bei gepachteten

Anlagen. Eine Förderung wurde nicht davon abhängig gemacht, ob die Anlage im Eigentum des Vereines steht oder etwa ein Erbbaupachtvertrag geschlossen wurde.

Durch die Änderung wird die bislang gehandhabte Praxis in den Richtlinien nachgezogen. Eine Förderung nach § 11 bzw. nach § 12 ist demnach bei vereinseigenen sowie durch die Gemeinde zur Verfügung gestellter Anlagen weiter möglich. Lediglich der Zuschuss für die Sanitärräumlichkeiten nach § 12 a ist an das Eigentum bzw. an eine bestehende Erbbaupacht gebunden. Um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen ist somit **vorher** ein entsprechender Erbbaupachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Verein erforderlich.

Zudem hat der Gemeindevorstand noch am 30.04.2018 den § 12 b beschlossen, der Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen in vereinseigenen Anlagen regelt.

Anmerkung:

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 25.09.2017 der Gemeindevertretung empfohlen, den TOP abzusetzen, bis zum einen die Eigentumsverhältnisse ALLER betroffenen Vereine eindeutig geklärt seien und eine Lösung des „SG-Umkleideproblems“ erfolgt sei. Die Vertretung ist dem gefolgt und hat den TOP abgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die anliegenden §§ 12 a und b neu in die Vereinsförderrichtlinien aufzunehmen.

Anlage(n):

1. Vereinsförderrichtlinien 12 a + 12 b